



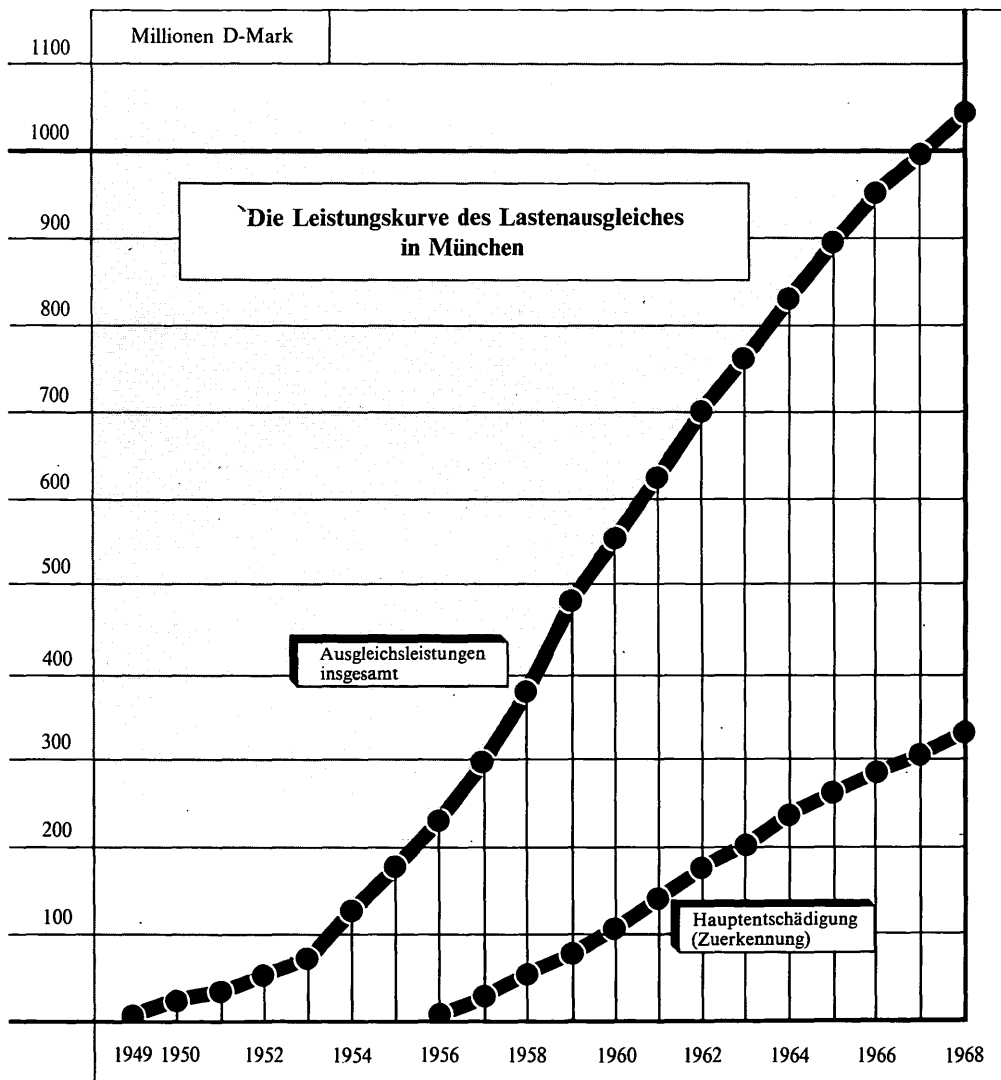
MÜNCHENER STATISTIK

HERAUSGEGEBEN VOM AMT FÜR STATISTIK UND DATENANALYSE
DER LANDESHAUPTSTADT

JAHRGANG 1969

HEFT 3

Inhalt: 20 Jahre Lastenausgleich in München – München im Kreise der Millionenstädte – München im Zahlenspiegel (Monatszahlen April und Mai 1969 mit Vergleichswerten aus 1968).



20 Jahre Lastenausgleich in München

Vorbemerkung:

Vor zwanzig Jahren, am 18. August 1949, ist das Soforthilfegesetz in Kraft getreten. Fast auf den Tag drei Jahre später wurde durch das Gesetz vom 14. August 1952 das Provisorium der Soforthilfe in den eigentlichen Lastenausgleich überführt. An einem nicht genauer festzustellenden Tag kurz vor der Jahresmitte 1968 haben die vom Ausgleichsamt der Landeshauptstadt gewährten Eingliederungs- und Entschädigungsleistungen 1 Milliarde D-Mark überschritten. Neben dem 20. Geburtstag des Soforthilfegesetzes ist dies ein gewichtiger Anlaß im vorliegenden Heft der „Münchener Statistik“ die Tätigkeit des Münchener Ausgleichsamtes eingehend zu behandeln. Das städtische Ausgleichsamt hat bereits vor kurzem unter der gleichen Überschrift den Interessenten an seiner Tätigkeit einen ausführlichen Bericht vorgelegt, der sich bei der Abfassung unseres Überblickes als wertvolle Quelle erwiesen hat. Besonderer Dank gebührt dem Leiter des Münchener Ausgleichsamtes, Herrn Direktor Matthias Kiermeier, für seine Mitarbeit an diesem Artikel und die Verfügbarmachung wichtigen Materials.

Zum Thema: „Lastenausgleich in München“:

Auf den folgenden Seiten soll in verständlicher Weise kurz auf die verschiedenen Arten von Ausgleichsleistungen eingegangen werden. Dem Wesen einer statistischen Berichterstattung entsprechend wird in diesem Zusammenhang insbesondere über die in München hierfür ausgeschütteten Beträge Auskunft gegeben, wobei im allgemeinen auch die Soforthilfeleistungen mit in die Darstellung einbezogen werden. Die Berichtszeit endet mit dem 31. März 1969, weil für diesen Quartalsstermin bei der Abfassung des Aufsatzes die letzten Zahlen aus der LAG-Statistik zur Verfügung standen. Zu einer ersten Orientierung darüber, in welchem Umfang Entschädigungsansprüche an den Lastenausgleich überhaupt zu erwarten waren, ist ein Abschnitt über die Luftkriegsschäden in München und über den Zustrom von Heimatvertriebenen und Flüchtlingen, die in der Isarmetropole eine zweite Heimat gefunden haben, vorausgeschickt. Den Abschluß unserer Ausführungen bildet ein Ausblick in die Zukunft, um darzulegen, wieviel auch nach Überschreiten des Höhepunktes der Ausgleichsleistungen in den kommenden Jahren noch zu tun übrig bleibt.

Das Ausmaß der durch den Krieg hervorgerufenen geschichtlichen Katastrophe wird denjenigen, die sich mit den Problemen des Jahresausgleichs zu befassen haben, jeden Tag aufs neue ins Bewußtsein gebracht. Über den Umfang der erlittenen Verluste gibt es aber keine vollständigen Unterlagen. Lediglich hinsichtlich der **Kriegssachschäden an Haus- und Grundbesitz** stehen verhältnismäßig genaue Zahlen zur Verfügung. So wurden z.B. im gesamten Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes etwa 2 1/2 Mio. Wohnungen vernichtet. In München wurden in 71 Luftangriffen, bei denen rund 450 Luftminen, 61 000 Sprengbomben, 142 000 Phosphorbomben und mehr als 3,3 Mio. Stabbrandbomben auf die Stadt niedergingen, 10 339 Gebäude (17 % des Bestandes) und 81 500 Wohnungen (31,2 %) total zerstört. Weitere 68 678 Wohnungen wurden mehr oder minder beschädigt, so daß sie vielfach erst nach größeren Instandsetzungen voll benutzbar waren. 7 Mio. cbm Schutt mußten weggeräumt werden. Selbst 1949, im Jahr der Verkündung des Soforthilfegesetzes, waren die Straßen und Plätze noch nicht frei von den Trümmern der Luftangriffe.

Die letzten zuverlässigen Zahlen über die **Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge** hat die Volkszählung vom 6. Juni 1961 erbracht. Nach dem Besitz entsprechender Ausweise gefragt, haben sich damals von den Bewohnern der Landeshauptstadt in den Haushaltlisten

149 139 als Vertriebene und
12 116 als Sowjetzonenflüchtlinge

bekannt. An sonstigen Deutschen aus der Sowjetzone einschl. des Sowjetsektors von Berlin sind 38 919 Personen ermittelt worden. Somit gab es nach dem Stand von 1961 in München mindestens 200 000 Menschen, deren Zuzug mit dem Krieg und den Kriegsfolgen in Zusammenhang steht.

Die kurz vor der Währungsreform 1948 angelaufenen Vorarbeiten für einen Lastenausgleich erwiesen sich als so umfangreich und zeitraubend, daß es notwendig erschien, für die sozial besonders hart Betroffenen eine Vorabregelung durchzuführen. Dies geschah durch das am 18. August 1949 verkündete **Soforthilfegesetz**, das auch die Bezeichnung „Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände“ führt. Es enthielt keine echte Entschädigungsregelung, ohne Rücksicht auf Höhe und Umfang der Schäden konnten Unterhaltshilfe, Hausrathilfe, Ausbildungshilfe, Aufbauhilfe und Gemeinschaftshilfe bewilligt werden. Für die vier erstgenannten Leistungen waren die Flüchtlinge, die Sachgeschädigten und die politisch Verfolgten antragsberechtigt. Die Währungsgeschädigten erhielten nach der Art ihres Schadens nur Unterhaltshilfe und Ausbildungshilfe. Den Spätheimkehrern konnten Ausbildungshilfe zur eigenen Berufsausbildung sowie Aufbauhilfe zur Existenzgründung oder Berufsumschulung genehmigt werden.

Voraussetzung für die Gewährung von Soforthilfe war, daß die Geschädigten infolge der Schädigung der Hilfe bedurften und am 21. Juni 1948 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Währungsgebiet – sämtliche Länder der damaligen amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszone, ausgenommen das Saarland und die Berliner Sektoren der 3 Westmächte – hatten oder nach diesem Zeitpunkt aus der Kriegsgefangenschaft dorthin entlassen wurden. Soforthilfe konnte ferner im Rahmen der Einzelhilfe – also die Gemeinschaftshilfe ausgenommen – nur natürlichen Personen zuerkannt werden.

Die Gemeinschaftshilfe gliederte sich in eine Hilfe für wirtschaftliche Vorhaben und eine solche an Gemeinschaftseinrichtungen. Als Hilfe für wirtschaftliche Vorhaben wurden im Rahmen der verfügbaren Mittel Beträge unter anderem für gewerbliche Erzeugung, für Schaffung von Arbeitsplätzen, für den Wohnungsbau und für Siedlungen bereitgestellt, deren Ergebnisse Flüchtlingen, Sachgeschädigten oder politisch Verfolgten zugute kommen mußten. Als Hilfe an Gemeinschaftseinrichtungen konnten Trägern von Versorgungsleistungen, insbesondere den Trägern der Sozialversicherung, Mittel zum Ausgleich von Leistungen zur Verfügung gestellt werden, die sie Flüchtlingen unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Höhe der Unterhaltshilfe gewährten.

Das **Soforthilfeamt** der Stadt München begann mit 82 Dienstkräften, wovon 7 auf die Direktion und 75 auf die 7 Zweigstellen entfielen, die den jeweiligen Sozialämtern angegliedert waren. Das Personal, das überwiegend aus dem Ernährungs- und Wirtschaftsamt, dem Wohnungsamt und dem ehemaligen Kriegsschädenamt kam, mußte erst in vielen Vorträgen und Rundschreiben für seine Aufgabe geschult werden. Die Flut der Anträge machte es notwendig, die Zahl der Dienstkräfte laufend zu vermehren. Zum Zeitpunkt des Überganges in das Ausgleichsamt war sie schon auf 131 angewachsen.

In den rund drei Jahren seines Bestehens sind beim Soforthilfeamt 128 981 Anträge aller Art eingegangen, die einen Auszahlungsbetrag von 50 137 950 DM ergaben. Davon entfielen

31 426 733 DM auf Unterhaltshilfen für diejenigen Geschädigten, die ihre Lebensgrundlage verloren hatten und nicht mehr in der Lage waren, durch eigene Arbeit ihren Lebensunterhalt zu bestreiten,

5 883 730 DM auf Ausbildungshilfen für Lehrlinge und Anlernlinge, Hoch- und Fachschulstudierende, Assistenzärzte an Krankenhäusern, Referendare, Schüler von Gymnasien, Real-, Berufsfach- und Fachschulen,

7 832 535 DM auf Existenzaufbauhilfen zur Eingliederung selbständig erwerbstätiger Personen in das Wirtschaftsleben und

4 994 952 DM auf Hausrathilfen für Flüchtlinge, Sachgeschädigte und politisch Verfolgte, die den existenznotwendigen Hausrat verloren hatten und ihn nicht aus eigenen Mitteln wieder beschaffen konnten.

Noch während der Laufzeit der Soforthilfe wurde am 21. April 1952 das Feststellungsgesetz und am 14. August des gleichen Jahres das Lastenausgleichsgesetz erlassen. Nach dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes mußte ein städt. **Ausgleichsamt** errichtet werden, das sich in zwei große Abteilungen, das Feststellungsamt und das eigentliche Ausgleichsamt (Leistungsabteilung) gliederte. Es ist einleuchtend, daß für die gewachsenen Aufgaben – beide Gesetze unterscheiden sich nach Umfang und Schwierigkeit sehr wesentlich vom Soforthilfegesetz – das Personal des ehemaligen Soforthilfeamtes nicht mehr ausreichte. Das neue Amt mußte laufend weiter verstärkt werden und erreichte im Juni 1959 mit 534 Dienstkräften seinen Höchststand. Während das Soforthilfeamt über Zweigstellen verfügte, wurde das Ausgleichsamt zentralisiert. Angesichts der schwierigen und vielseitigen Materie erschien es zweckmäßig, die Sachbearbeiter zu spezialisieren und für jedes einzelne Sachgebiet eine eigene Abteilung zu schaffen. Das Ausgleichsamt der Landeshauptstadt ist das größte seiner Art im Bundesgebiet.

Von den gesamten Kriegs- und Kriegsfolgeschäden, die fast jeden Deutschen in irgend einer Weise getroffen haben, werden durchaus nicht alle vom Lastenausgleich erfaßt. Außerhalb desselben stehen z.B. die Kriegsopferversorgung von Invaliden, Witwen und Waisen, die Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer, die Förderung der Rückkehr Evakuierter in ihre früheren Heimatstädte, die Regelung der Ansprüche ehemals öffentlich Bediensteter, die in den Bereich des Artikels 131 des Grundgesetzes fallen, die Ersatzleistungen für Reparations-, Demontage-, Besatzungsschäden u.a.m. Zur Lösung dieser Aufgaben wurden verschiedene Gesetze erlassen, die mit dem Lastenausgleich nicht unmittelbar etwas zu tun haben. Dieser soll die Schäden und Verluste abgelden, die sich infolge der Vertreibung und Zerstörung der Kriegs- und Nachkriegszeit ergeben haben. Er soll ferner die Härten mildern, die durch die Neuordnung des Geldwesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschl. Berlin (West) eingetreten sind. Ausgleichsleistungen werden nur natürlichen Personen gewährt, die Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden, Ostschäden oder Sparserschäden erlitten haben. Aus dem Härtefonds werden außerdem die dringendsten Notstände der Sowjetflüchtlinge und der ihnen gleichgestellten Personen gemildert.

Das Lastenausgleichsgesetz unterscheidet zwischen Leistungen mit und ohne Rechtsanspruch. Zu den ersteren gehören die Hauptentschädigung, die Kriegsschadenrente, die Hausratentschädigung, die Entschädigung im Währungsausgleich Vertriebener und nach dem Altspargesetz. Ausgleichsleistungen ohne Rechtsanspruch sind die Eingliederungsdarlehen, Wohnraumhilfe, die Leistungen aus dem Härtefonds und auf Grund sonstiger Förderungsmaßnahmen. Soweit es sich bei den Leistungen nicht um soziale Eingliederungsmaßnahmen,

sondern um eigentliche Entschädigungen handelt, ist ihr Umfang vom erlittenen Schaden abhängig, dessen Höhe zuerst ermittelt werden muß. Aus diesem Grund soll hier mit einigen Ausführungen über die **Schadensfeststellung** begonnen werden.

Die Höhe entstandener Kriegsschäden zu ermitteln, ist selbst dann nicht einfach, wenn es sich um Objekte im Bundesgebiet handelt. Noch viel schwieriger gestaltet sich diese Aufgabe bei Vertreibungsschäden, wenn z.B. der „der verlorengegangene Bauernhof in Jugoslawien oder das Rittergut in Ostpreußen, das Miethaus in Troppau oder der Gärtnereibetrieb in Ostbrandenburg, das Walzwerk in Oberschlesien oder die Kaffeeplantage in Afrika“ von den Ausgleichsbehörden nach Lage, Umfang und Beschaffenheit geprüft und mit der nötigen Genauigkeit festgelegt werden muß. Die gesetzliche Grundlage für diese Tätigkeit bildet das erwähnte Feststellungsgesetz in der Neufassung auf Grund § 371 LAG vom 14. August 1952. In München erfolgte die Ausgabe der achtseitigen Antragsvordrucke an 52 über das ganze Stadtgebiet verteilten Stellen, an denen die ausgefüllten Formulare auch wieder entgegengenommen wurden. Bis zum Jahresende 1952, d.h. in nur fünf Monaten, wurden beim „Feststellungsamt“ 28 317 Anträge auf Schadensfeststellung zusammen mit 6 620 „Beiblättern“ für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen eingereicht. Im folgenden Jahr ging eine solche Flut von Feststellungsanträgen ein, daß ihre Gesamtzahl Ende 1953 bereits 106 600 betrug. Davon bezogen sich 41 888 (39,3 %) auf Vertreibungsschäden, 64 058 (60,1 %) auf Kriegssachschäden und 654 (0,6 %) auf Ostschäden. Im gleichen Zeitpunkt waren 25 971 Anträge (24,1 %), die reine Hausratschäden betrafen – für sie war im Feststellungsgesetz ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen –, bereits bearbeitet. Nach Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Einreichungsfrist (31. März 1954) beruhte der Antragszugang auf dem unvermindert anhaltenden Zuzug von Geschädigten nach München. Hinzu kamen neue Berechtigte auf Grund des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (4. ÄndG LAG) sowie laufend eingehende Neuansprüche, bei denen wegen Fristversäumnis um Nachsichtgewährung ersucht wurde. Durch die am 26. Juli 1957 erlassene „Achte Novelle“ ist die Antragsfrist überhaupt in Wegfall gekommen, so daß nunmehr der Einreichung neuer Anträge zeitlich keine Grenze gesetzt war. Früher wegen Fristversäumnis abgelehnte Anträge mußten auf formloses Ersuchen hin neu bearbeitet werden. Ende 1959 hatten die Anträge auf Schadensfeststellung die 200 000er Grenze überschritten, sie bezogen sich je zur Hälfte auf reine Hausratschäden (100 866) und auf Verluste an landwirtschaftlichem Besitz, städtischen Grundstücken, gewerblichem Betriebs- und sonstigem „Einheitswertvermögen“ (100 342). Rund 72 % der eingereichten Anträge waren durch Bescheid, Teilbescheid oder „sonstwie“ erledigt.

Die Bearbeitung der noch unerledigten sowie der erst später eingehenden Feststellungsanträge blieb auch in den folgenden Jahren eine der schwierigsten und langwierigsten Aufgaben der Ausgleichsverwaltung. Während von 1960 bis 1969 (31.3.) für reine Hausratschäden nur mehr 8 953 Anträge neu eingereicht wurden, erhöhte sich die Zahl der Feststellungsanträge für Einheitswertvermögen noch um 32 164. Demzufolge ergaben sich sehr unterschiedliche Arbeitsrückstände. Bei den Hausratschäden war die Quote der unerledigten Anträge von 1965 bis 1969 stets niedriger als 1 %, während sie sich bei den Vermögensschäden in der gleichen Zeit von 18 auf 7 % erniedrigte. In zahlreichen Fällen wurde die Abfertigung durch den „Beweisnotstand“ der Antragsteller behindert. Unsere Übersicht schließt nach dem Stand vom 31. März 1969 mit insges. 242 325 eingereichten Anträgen ab, von denen sich 132 506 (54,7 %) auf Vermögensschäden und 109 819 (45,3 %) auf reine Hausratschäden beziehen. Die Erledigungsquote beträgt 95,9 %. Hinzukommen noch die Anträge nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz vom 22. Mai 1965. Ziel dieses Gesetzes ist es, Beweise über Vermögensverluste in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem Sowjetsektor von Berlin durch ein Feststellungsverfahren oder besonderes Beweisverfahren

Die Feststellung von Kriegsschäden durch das städt. Ausgleichsamt

Bis Ende des Jahres	eingereichte Anträge			bearbeitete Anträge					
	für Schäden an Einheits- wertvermögen	für reine Haustrats- schäden	zu- sammen	für Schäden an Einheits- wertvermögen	in % ¹⁾	für reine Haustrats- schäden	in % ¹⁾	zu- sammen	in % ¹⁾
.....									
1952			28 317	-	-	-	-	-	-
1953	38 394	68 206	106 600	-	-	25 971	38,1	25 971	24,3
1954	65 659	90 674	156 333	-	-	59 187	65,3	59 187	37,9
1955	68 593	92 990	161 583	1 853	2,7	67 837	73,0	69 690	43,1
1956			171 014					98 641	57,7
1957	88 687	99 098	187 785	31 172	35,1	78 070	78,8	109 242	58,2
1958	94 621	99 340	193 961	43 071	45,5	82 513	83,1	125 584	64,7
1959	100 342	100 866	201 208	56 763	56,6	87 940	87,2	144 703	71,9
1960	106 675	102 006	208 681	70 045	65,7	93 965	92,1	164 010	78,6
1961	111 577	102 852	214 429	79 511	71,3	97 723	95,0	177 234	82,7
1962	115 232	105 388	220 620	86 388	75,0	102 716	97,5	189 104	85,7
1963	118 704	108 075	226 779	93 360	78,6	106 399	98,4	199 759	88,1
²⁾ 1964	125 428	107 817	233 245	98 497	78,5	106 702	99,0	205 199	88,0
1965	127 314	109 045	236 359	104 979	82,5	108 245	99,3	213 224	90,2
1966	129 534	109 228	238 762	111 348	86,0	108 853	99,7	220 201	92,2
1967	130 982	109 355	240 337	117 949	90,0	109 007	99,7	226 956	94,4
1968	132 160	109 743	241 903	121 956	92,3	109 298	99,6	231 254	95,6
1969 (31.3.)	132 506	109 819	242 325	122 915	92,8	109 344	99,6	232 259	95,9
außerdem nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz (ab 1965):									
1969 (31.3.)	.	.	2 957	.	.	.	.	300	10,1

¹⁾ der eingereichten Anträge — ²⁾ Durch Auszählen gegenüber der Fortschreibung berichtigtes Ergebnis

zu sichern. Da bisher ein entsprechendes Entschädigungsgesetz fehlt, gehen die Anträge nur zögernd ein. Am 31. März 1969 betrug ihre Zahl 2 957, wovon 246 endgültig und 54 teilweise erledigt waren. Ob das 21.ÄndG LAG, das eine Entschädigungsregelung für die Verluste in der sowjetischen Besatzungszone bringt und dessen Veröffentlichung demnächst bevorsteht, das Interesse der Geschädigten an einer Antragstellung nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz wesentlich steigern wird, bleibt abzuwarten.

Das Kernstück des Lastenausgleichs stellt die **Hauptentschädigung** dar. Im Gegensatz zu den sozialen Eingliederungsmaßnahmen handelt es sich bei ihr um eine „quotale“ Leistung, deren Höhe sich im Einzelfall nach dem Umfang des erlittenen Schadens richtet. Sie wird gewährt zur Abgeltung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden an Einheitswertvermögen sowie an Gegenständen der Berufsausbildung und wissenschaftlichen Forschung, ferner für Vertreibungs- und Ostschäden an RM-Spareinlagen und ähnlichen Geldwertansprüchen.

Bei der Hauptentschädigung sind drei Erledigungsstufen zu unterscheiden:

1. Die **Schadensfeststellung** und die Zusammenfassung der für einen Geschädigten festgestellten Schäden zu einem RM-Schadensbetrag;
2. die **Zuerkennung** des Anspruches auf Hauptentschädigung, wobei die festgestellte RM-Summe zum D-Mark-„Grundbetrag“ umgerechnet wird. Zwecks Vereinfachung des Rechenverfahrens werden bestimmte Größenordnungen des Schadens zu Gruppen zusammengefaßt und für jede derselben ein einheitlicher Grundbetrag fixiert;
3. die **Erfüllung** des Anspruches auf Hauptentschädigung, z.B. durch Barauszahlung, Eintragung von Schuldbuchforderungen, Umwandlung von Aufbaudarlehen, Anrechnung von Kriegsschadenrenten usw. Auch die Existenzaufbauhilfen des Soforthilfe- und Flüchtlingssiedlungsgesetzes wurden in Hauptentschädigungsleistungen umgewandelt, so daß sie nicht mehr zurückgezahlt werden müssen.

Die Phase der quotalen Entschädigungen ist erst im Jahre 1956 angelaufen, als vom Münchener Ausgleichsamt die ersten positiven **Zuerkennungsbescheide** mit einer Grundbetragssumme von 4,8 Mio. DM erlassen wurden. Markieren wir als wichtigste Meilensteine, daß in München die zuerkannten Grundbetragssummen

1960	100 Mio. DM,
1963	200 Mio. DM und
1967	300 Mio. DM

erreicht bzw. überschritten haben. Bis einschl. März 1969 wurden vom Ausgleichsamt der Stadt 67 893 positive Zuerkennungsbescheide mit einer Grundbetragssumme von 333 876 000 DM erlassen. Zusammen mit 11 784 abgelehnten oder sonstwie erledigten Anträgen war zu diesem Zeitpunkt somit in 79 677 Fällen über die Zuerkennung entschieden. Wird dieses Ergebnis zu den bis Ende März 1969 erteilten positiven Feststellungsbescheiden (88 836) in Beziehung gesetzt, ergibt sich für die Zuerkennung eine Erledigungsquote von 89,7 %.

Bis Mitte 1957 war die unmittelbare Auszahlung der Hauptentschädigung nicht gestattet, die „Erfüllung“ konnte nur im Wege der Umwandlung von Aufbaudarlehen und Anrechnung von

Kriegsschadenrenten erfolgen. Erst das 8. ÄndG LAG vom 26. Juli 1957 ermöglichte auch die Barauszahlung und leitete damit den **Lastenausgleich aus der Eingliederungs- in die Entschädigungsphase** über. In den folgenden Jahren gingen die Eingliederungsleistungen laufend zurück, während die Hauptentschädigung immer mehr in den Vordergrund trat. Um eine Zersplitterung der jährlich für die Erfüllung verfügbaren Mittel zu verhindern, sollten diese nach dem Willen des Gesetzgebers auf Fälle besonderer Dringlichkeit konzentriert werden. Der Präsident des Bundesausgleichsamtes hat hierzu eine eigene Weisung über die Erfüllung des Anspruches auf Hauptentschädigung erlassen, die inzwischen laufend erweitert worden ist. Demnach ist die Erfüllung jetzt möglich bei Kleinstbeträgen (bis zu 2 000,- DM), wegen fortgeschrittenen Lebensalters und besonderer sozialer Notstände, zur Ausbildung, zur Nach- entrichtung freiwilliger Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, zum Neu- bzw. Wiederaufbau oder zur Wiederherstellung von Familienheimen und sonstigen Wohngebäuden oder von Eigentumswohnungen, zum Erwerb oder zur Sicherung von Wohngrundstücken, für Vorhaben im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, der freien Berufe und der Landwirtschaft, zum Abschluß von Lebensversicherungsverträgen, zur Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden, die vor 1954 bezugsfertig geworden sind, zur Begründung von Spareinlagen und zur Ausgabe von Schuldverschreibungen.

Seit etwa 1 1/2 Jahren tritt die Erfüllung des Anspruches wegen hohen Lebensalter immer mehr in den Vordergrund, da jetzt bereits die Geburtsjahrgänge bis 1935 aufgerufen sind. Wenn gegen Ende des Jahres – wie zu erwarten – alle Jahrgänge freigegeben werden und die Hauptentschädigung somit an jeden Erfüllungsberechtigten ausgezahlt werden kann, verlieren die anderen Lebenstatbestände der HE-Weisung völlig an Gewicht.

Hauptentschädigung

(Zuerkennung und Erfüllung)

Berichtszeit	Zuerkennung	Erfüllung	
	Grundbetrags- summe DM	ganz oder teilweise erfüllte Ansprüche (Zahl)	erfüllter Betrag DM
Von Beginn des Lasten- ausgleichs bis Ende			
1956	4 834 400	-	-
1957	21 842 614	-	-
1958	49 987 100	-	-
1959	75 825 100	7 750	25 768 200
1960	102 770 700	12 701	48 853 000
1961	136 730 500	17 606	80 027 763
1962	172 907 600	22 424	109 487 400
1963	200 816 600	27 080	136 087 100
1964	231 493 300	33 081	181 599 100
1965	258 611 700	40 303	218 605 300
1966	279 297 900	44 785	246 708 000
1967	299 969 900	50 360	290 012 400
1968	327 695 600	54 850	329 812 900
1969 (31.3.)	333 876 000	55 672	338 351 100

Über den zeitlichen Ablauf der Hauptentschädigungs-Erfüllung unterrichten die beiden letzten Ziffernspalten der Tabelle auf S. 192. Nach einer gewissen Anlaufzeit, in der sich die Ausgleichsverwaltung mit der keineswegs einfachen Arbeit vertraut machen mußte, ist eine erfreuliche Beschleunigung der jährlichen geleisteten Zahlungen eingetreten. Im 3. Quartal 1962 wurde die 100-Millionen-Grenze, im 2. Quartal 1965 die 200-Millionen-Grenze und im 2. Quartal 1968 die 300-Millionen-Grenze überschritten. Eine gelegentliche Verlangsamung, z.B. 1965/66, ist u.a. darauf zurückzuführen, daß infolge der Kapitalmarktschwäche die Barauszahlung der Hauptentschädigung vorübergehend gesperrt werden mußte. Andererseits war es ab 1968 bei günstiger Finanzlage möglich, die Barerfüllung der Hauptentschädigung beträchtlich zu erhöhen. Von den am 31. März 1969 zuerkannten Ansprüchen auf Hauptentschädigung (67 893) waren zum gleichen Zeitpunkt 39 000 (57,4 %) ganz und 16 672 (24,6 %) teilweise erfüllt. Als Auszahlungsbetrag hierfür errechnen sich 338 351 100 DM. Davon wurden im Kalenderjahr 1968 für die Barerfüllung 29 Mio. DM ausgeschüttet. Über Spareinlagen wurden 4,3 Mio. DM und über Schuldverschreibungen 4,5 Mio. DM erfüllt. Dies bedeutet gegenüber den Zahlen des Vorjahres (9,0 bzw. 10,3 Mio. DM) ein Absinken auf weniger als die Hälfte. Da sich der Hauptentschädigungsanspruch eines Geschädigten laufend um die Zinsen – 4 % seit 1. Januar 1953 – erhöht, ist neuerdings die Summe der erfüllten Beträge größer als die der zuerkannten (338 gegen 334 Mio. DM).

Millionen von deutschen Familien haben im zweiten Weltkrieg durch Fliegerangriffe und sonstige Kriegshandlungen ihren Hausrat verloren oder ihn bei der Vertreibung zurücklassen müssen. Die dadurch eingetretenen Notstände verlangten eine möglichst rasche Hilfe. Aus diesem Grunde war schon im Soforthilfegesetz eine Hausrathilfe vorgesehen, die mit relativ beschränkten Mitteln – insgesamt 500 Mio. DM – den Geschädigten eine erste Wiederbeschaffung ermöglichen sollte. Beim Übergang von der Soforthilfe zum Lastenausgleich wurde diese unter dem Gesichtspunkt größter verwaltungsmäßiger Einfachheit und sozialer Hilfestellung ausgestaltete Leistung als Abschlagszahlung auf die Hausratentschädigung zunächst beibehalten. Erst später trat an ihre Stelle die eigentliche **Hausratentschädigung**, bei der nicht nur der Bedarf in der Gegenwart, sondern auch die Höhe des erlittenen Verlustes berücksichtigt wird. Da es unmöglich ist, die im Einzelfall aufgetretenen Schäden einigermaßen zuverlässig zu bestimmen, hat der Gesetzgeber drei Schadensstufen gebildet. In diese wurden die Geschädigten nach Maßgabe der durchschnittlich in den Jahren 1937 bis 1939 bezogenen Einkünfte, die als brauchbares Spiegelbild der erlittenen Hausratverluste gelten, eingeordnet. Auf Antrag konnte statt der Einkünfte auch das für die Hauptentschädigung maßgebende Vermögen bei der Einstufung zugrundegelegt werden. Die finanzielle Leistungsmöglichkeit des Ausgleichsfonds machte die Auszahlung der Hausratentschädigung in drei Raten erforderlich, wobei mit Hilfe einer „Punktetabelle“ die vom Lebensalter, Familienstand, Einkommen usw. abhängige soziale Dringlichkeit des einzelnen Falles ziffernmäßig festgehalten wurde. Im Laufe der Jahre wurden jedoch die drei Raten vollständig, d.h. ohne Rücksicht auf die Punktezahl, zur Auszahlung freigegeben. Für die erste Rate geschah dies im Oktober 1956, für die zweite Rate im April 1958 und für die dritte und letzte Rate im Oktober 1959. Von einer geplanten vierten Rate der Hausratentschädigung wurde Abstand genommen.

Da so gut wie jede Vertriebenenfamilie ihren gesamten Hausrat verloren hat und eine große Anzahl Einheimischer ausgebombt worden ist, wird mit der Hausratentschädigung ein Personenkreis erfaßt, der größer ist als bei jeder anderen Leistungsart. Nach dem Stand vom 31. März 1969 sind in München 170 402 Anträge auf Hausratentschädigung eingereicht worden, von denen im gleichen Zeitraum 169 304 oder 99,4 % bereits bearbeitet waren. Bei dem kleinen Rest noch nicht entschiedener Anträge (1 098) handelt es sich überwiegend um schwierige Erbfälle u.ä. Von den bearbeiteten Anträgen konnten 168 416 zugunsten der

Geschädigten entschieden werden. Ausbezahlt wurden für alle drei Raten zusammen 154 787 111 DM. Einschließlich der SHG-Hausrathilfen erhöht sich dieser Betrag auf 159 782 063 DM. Wie zügig die Auszahlungen durchgeführt wurden, ist aus der letzten Spalte der folgenden Tabelle zu ersehen. Das Jahr der beträchtlichsten Fortschritte war 1958, in dem für alle drei Raten zusammen – seit Oktober 1957 wurde auch die 3. Rate ausbezahlt – rund 26,4 Mio. DM aufgewandt wurden. Für den Lastenausgleich allein errechnet sich je Auszahlungsfall eine durchschnittliche Leistung von 919 DM. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß die Ausgangsbeträge der drei Schadensstufen 1 200.– DM, 1 600.– DM und 1 800.– DM sind. Bei Geschädigten, die im Zeitpunkt der Schädigung unverheiratet und ohne eigenen Hausstand waren, betragen sie nur 400, 600 und 700 DM. Für die Ehefrau und Kinder sind besondere Zuschläge vorgesehen.

Hausratentschädigung

Berichtszeit	eingereichte Anträge	erledigte Anträge		bewilligte Anträge	ausbe- zahlter Betrag DM
		Zahl	%		
A) SHG-Hausrathilfe					
August 1949 bis August 1952	.	.	.	40 476	4 994 952
B) LAG-Hausrathilfe und -entschädigung					
Vom Beginn des Lasten- ausgleichs bis Ende					
1952	26 293	1	0,0	1	500
1953	87 134	17 255	19,8	16 401	6 528 568
1954	119 372	41 827	35,0	40 973	20 513 405
1955	124 090	67 837	54,7	66 983	37 708 048
1956	134 865	94 528	70,1	93 674	55 598 925
1957	143 779	116 473	81,0	115 619	74 056 707
1958	149 501	126 432	84,6	125 578	100 439 962
1959	154 949	137 144	88,5	136 290	123 594 002
1960	158 538	146 215	92,2	145 361	135 504 371
1961	160 897	152 662	94,9	151 808	140 633 410
1962	162 620	157 743	97,0	156 889	144 429 091
1963	164 893	161 390	97,9	160 536	147 048 859
1964	166 462	164 018	98,5	163 164	149 548 571
1965	167 758	165 907	98,9	165 053	151 814 407
1966	168 873	167 741	99,3	166 887	153 497 728
1967	169 579	168 618	99,4	167 764	154 263 710
1968	170 236	169 156	99,4	168 302	154 653 421
1969 (31.3.)	170 402	169 304	99,4	168 416	154 787 111

Das Sachgebiet Hausratentschädigung befindet sich im Auslaufen. Die dafür zuständige Abteilung des städt. Ausgleichsamtes, die schon seit Jahren einem Schrumpfungsprozeß unterworfen war, konnte in der zweiten Hälfte des Jahres 1968 aufgelöst werden. Die Restbestände der Anträge werden seither von den Sachbearbeitern der Abteilung Schadensfeststellung mit Zuerkennung der Hauptentschädigung miterledigt.

Zu den Ausgleichsleistungen mit betont sozialer, auf Eingliederung abgestellter Zielsetzung gehört die **Ausbildungshilfe**. Sie soll den Geschädigten und ihren Kindern eine abgeschlossene Berufsausbildung ermöglichen, die wegen der Schädigung nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden kann. Auf diese Weise werden zahllose Angehörige der Nachwuchsgeneration beim Start ins Berufsleben von der Gefahr des sozialen Abstiegs und des kulturellen und geistigen Absinkens bewahrt. Antragsberechtigt sind Geschädigte und ihre Erben, die infolge von Vertreibungs- oder Kriegssachschäden nicht in der Lage sind, die mit der Berufsausbildung oder -umschulung zusammenhängenden Kosten selbst aufzubringen.

Ausbildungshilfe

(Ausgezahlte Beträge ohne Härtefonds)

Berichtszeit	ausgezahlter Betrag DM
A) SHG-Ausbildungshilfe	
1949 bis 1952	5 883 730
B) LAG-Ausbildungshilfe	
Vom Beginn des Lastenausgleichs bis Ende	
1953	4 477 142
1954	7 681 987
1955	10 721 478
1956	12 324 098
1957	13 052 776
1958	13 576 025
1959	14 073 014
1960	14 401 001
1961	14 673 781
1962	15 008 747
1963	15 348 366
1964	15 612 081
1965	15 858 166
1966	16 142 681
1967	16 442 259
1968	16 706 328
1969 (31.3.)	16 779 920

Gefördert wird das Studium an Hochschulen, die Fachausbildung von Ärzten, Referendaren, Lehramtskandidaten, jungen Theologen usw., die Ausbildung von Schülern an Realschulen, Gymnasien, Berufsfach- und Fachschulen, Schulen der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaues, ferner die Ausbildung von Praktikanten, Lehrlingen und Anlernlingen. Die monatliche Ausbildungshilfe wird auf die Dauer der Berufsausbildung gewährt und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen und Ausbildungskosten bemessen. Da es sich dabei um keine mit Rechtsanspruch ausgestattete Entschädigungsleistung handelt, muß der Auszubildende nach seiner Eignung und nach seinen persönlichen Verhältnissen erwarten lassen, daß er das Ausbildungs- oder Umschulungsziel erreichen wird.

Die Gewährung von Ausbildungshilfen wurde unmittelbar nach Beginn der Soforthilfe eingeleitet. Infolge beschränkter Mittel wurden zunächst allerdings nur Ausbildungszuschüsse zwischen 10 DM und 100 DM monatlich gewährt. In den Soforthilfejahren sind in München 5 883 730 DM zur Auszahlung gelangt (siehe Tabelle auf S. 195). Nach Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes standen die Mittel reichlicher zu Verfügung, so daß an die Stelle des Systems der Mindest- und Höchstsätze Beihilfen bis zur tatsächlichen Höhe der Ausbildungskosten treten konnten. Am meisten ausgezahlt wurde in den Jahren 1953 bis 1955, in denen in München bis zu 4 000 in Ausbildung stehende Personen gefördert wurden. Insgesamt wurden seit Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes beim städt. Ausgleichsamt 33 216 Anträge auf Gewährung von Ausbildungshilfen bearbeitet und hierfür 16 779 920 DM ausgezahlt (ohne Härtefonds). Einschließlich der Soforthilfeleistungen wurde die Schul- und Berufsausbildung Geschädigter mit 22 663 650 DM gefördert. Im Laufe der Jahre verlor diese Ausgleichsleistung an Bedeutung, da in der Mehrzahl der Fälle die Schul- und Berufsausbildung abgeschlossen und der Übertritt in das Erwerbsleben erfolgt war. Hinzukommt, daß die Weisung über die Ausbildungshilfe in ihrer jetzigen Fassung erhebliche Einschränkungen für die Gewährung enthält. Als der vorliegende Bericht abgefaßt wurde, gab es in München nur mehr 67 Personen, die im Rahmen der Ausbildungshilfe gefördert wurden. Vor fünf Jahren wurde die Abteilung Ausbildungshilfe des städt. Ausgleichsamtes aufgelöst. Seither ist die Bearbeitung noch laufender Anträge auf die Sachbearbeiter der Abteilung Kriegsschadenrente übergegangen.

Die **Kriegsschadenrente** ist die einzige Leistungsart mit Rechtsanspruch, die alle vier Gruppen von Geschädigten, d.s. Vertriebene, Kriegssachgeschädigte, Ost- und Währungsgeschädigte, erfaßt. Teils stellt sie eine Entschädigungsleistung für erlittene Verluste, teils eine soziale Hilfe dar. Im Gegensatz zur Soforthilfeordnung wird sie nach dem Lastenausgleichsgesetz in zwei Formen, als Unterhaltshilfe und als Entschädigungsrente, gewährt. Beide können auch nebeneinander zuerkannt werden. Anspruchsberechtigt ist aus eigenem Recht nur der „unmittelbar Geschädigte“. Ist dieser gestorben, erhält der Ehegatte Kriegsschadenrente. Sind beide Ehegatten nicht mehr am Leben, kann unter bestimmten Voraussetzungen auch die alleinstehende Tochter in die Rente eingewiesen werden.

Die Genehmigung der Rente setzt voraus, daß der Geschädigte bei Antragsstellung das 65. (bzw. eine Frau das 60.) Lebensjahr vollendet hat und vor dem 1. Januar 1890 (eine Frau vor dem 1. Januar 1895) geboren ist. Wegen hohen Lebensalters kann der Geschädigte jederzeit Antrag auf Kriegsschadenrente stellen. Berücksichtigt werden aber auch Erwerbsunfähige, d.s. Personen, die tatsächlich zu mehr als 50 % erwerbsbeschränkt sind. Den Erwerbsunfähigen werden gleichgestellt alleinstehende Frauen mit mindestens drei Kindern sowie Vollwaisen mit eigenem Schaden bis zur Vollendung des 18. – bzw. wenn noch in Ausbildung stehend – des 25. Lebensjahres. Die Rente kann ferner nur bewilligt werden, wenn der Geschädigte den Lebensunterhalt nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht selbst bestreiten kann. Übersteigen seine Einkünfte – unter Berücksichtigung der im

Gesetz zugestandenen Freibeträge – bestimmte Höchstgrenzen, besteht kein Rentenanspruch mehr. Für den Verlust von Hausrat und Wohnung wird keine Kriegsschadenrente gewährt.

Die **Unterhaltshilfe** soll den Geschädigten von der öffentlichen Fürsorge, karitativen Unterstützungen und z.B. auch von der Gnade oder Ungnade der Kinder unabhängig machen. Sie wird auf Lebenszeit gewährt, wenn durch die Schädigung die Existenzgrundlage des Berechtigten auf die Dauer vernichtet worden ist. Trifft dies nicht zu, ist Unterhaltshilfe auf Zeit vorgesehen. Der soziale Charakter der Unterhaltshilfe wird durch die zusätzliche Gewährung von Krankenversorgung betont – allerdings nur soweit der Geschädigte hierauf nicht anderweitig Anspruch hat. Ferner können Empfänger von Unterhaltshilfe gegen geringe monatliche Beiträge an der Sterbevorsorge teilnehmen (500.– DM Sterbegeld). Für die Höhe der Unterhaltshilfe sind einheitliche Sätze festgelegt; sie ändern sich nur durch den Familienstand oder die persönlichen Verhältnisse des Geschädigten. Seit Beginn der Soforthilfe haben sich die Monatssätze ungefähr verdreieinhalbfacht (z.B. bei einem Ehepaar mit 2 Kindern Erhöhung von 140 auf 480 DM). Sie wurden immer wieder über das allgemeine Leistungsniveau der Sozialhilfe angehoben, so daß auch die Unterhaltshilfeempfänger in beträchtlichem Ausmaße an der Verbesserung der allgemeinen Lebensverhältnisse teilgenommen haben. Für ehemals selbständige Existenzen sowie für Pflegebedürftige werden besondere Zuschläge gewährt.

Im Gegensatz zur Unterhaltshilfe gibt es bei der **Entschädigungsrente** keine Einheitssätze, sondern Individualbeträge, die sich nach der Höhe des erlittenen Schadens und dem Lebensalter des Geschädigten richten. Es gibt keine Familienzuschläge, keine Krankenversorgung und kein Sterbegeld. Voraussetzung für die Bewilligung ist, daß die Einkünfte des Berechtigten insgesamt 450 DM monatlich nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich um 200 DM für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie um 76 DM für jedes Kind, das von dem Berechtigten überwiegend unterhalten wird. Bis auf gewisse Sonderfälle wird die Entschädigungsrente auf Lebenszeit gewährt.

Um den Ausgleichsbehörden Zeit zu geben, die SHG-Unterhaltshilfen gemäß den Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes umzurechnen, wurden jene zunächst in unveränderter Höhe weitergewährt. Bis zum 30.9.1954 mußte jedoch die Umstellung auf die endgültigen LAG-Leistungen abgeschlossen sein. Ende 1953 lagen beim Ausgleichsamt der Landeshauptstadt 20 563 Anträge von Kriegsschadenrenten vor, von denen

28,9 % von Vertriebenen,
15,8 % von Kriegssachgeschädigten,
54,7 % von Sparern und
0,6 % von Ostgeschädigten und
politisch Verfolgten

eingereicht worden waren. Im gleichen Zeitpunkt betrug die Zahl der bewilligten Kriegsschadenrenten 10 815, von denen 8 857 oder 81,9 % auf alleinstehende Personen entfielen. Gründe für den Rentenbezug waren

in 8 484 Fällen (78,4 %) fortgeschrittenes Lebensalter und
in 2 331 Fällen (21,6 %) eingetretene Erwerbsunfähigkeit.

Wie die Zahl der Empfänger von Kriegsschadenrenten in den folgenden Jahren zu- bzw. abgenommen hat, ist aus nachstehender Aufstellung ersichtlich.

Empfänger von Kriegsschadenrenten

Jahr (Stand 31.12.) Leistungsformen	KSR-Empfänger
1953	10 815
1954	10 103
1955	11 227
1956 insges.	12 358
Empfänger von	
Unterhaltshilfe allein	11 044
Entschädigungsrente allein	975
beiden Leistungsformen zus.	339
1957	12 128
1958	12 021
1959	11 902
1960	11 766
1961	11 744
1962	11 083
1963	11 011
1964	10 177
1965	10 003
1966	9 363
1967	8 485
1968 insges.	7 807
Empfänger von	
Unterhaltshilfe allein	3 243
Entschädigungsrente allein	1 527
beiden Leistungsformen zus.	3 037

Am größten war der Empfängerkreis Ende 1956. Damals erhielten in München 12 358 Geschädigte Kriegsschadenrenten ausbezahlt. Nach Überschreitung dieses Höhepunktes ergab sich eine rückläufige Entwicklung, da in vielen Fällen die Rentenauszahlungen wegen Todes oder Beendigung des Anspruches eingestellt wurden. Bis zum Jahresende 1968 war die Zahl der KSR-Empfänger auf 7 807 zurückgegangen. Gegenüber dem Maximalstand des Jahres 1956 betrug die Abnahme 4 551. Sie saldiert sich aus einem sehr beträchtlichen Minus bei den reinen Unterhaltshilfeempfängern (Abnahme um 7 801 auf nur mehr 3 243) und Zunahmen bei den übrigen Leistungsformen. Diese ergaben sich u.a. aus dem Arbeitsfortschritt bei der förmlichen Schadensfeststellung und Zuerkennung der Hauptentschädigung, weil erst nach Abschluß dieser Verwaltungsakte die Einweisung in die Entschädigungsrente erfolgen kann.

Die seit Beginn des Lastenausgleiches für Kriegsschadenrenten ausgezahlte Summe beträgt 279 396 668 DM (Stand 31.3.1969, siehe folgende Übersicht). Unter Einbeziehung von 31 426 733 DM, die in den Soforthilfejahren für Unterhaltshilfen ausgeschüttet wurden, erhöht sich die genannte Summe auf 310 823 401 DM. Damit stehen die Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente unter den verschiedenen Leistungsarten nach der Hauptentschädigung an zweiter Stelle (s. unt. S. 207). Die durchschnittlich je Berechtigten ausbezahlte Monats-

rente ist von 60 DM im Jahre 1952 auf 218 DM im Jahre 1968 angestiegen. Sosehr hat sich die schon erwähnte achtmalige Heraufsetzung der Rentengrundbeträge und -zuschläge ausgewirkt.

Kriegsschadenrenten
(ausbezahlte Beträge)

Berichtszeit	ausgezahlter Betrag DM
	A) SHG-Unterhaltshilfe
1949 bis 1952	31 426 733
	B) Kriegsschadenrente
Vom Beginn des Lastenausgleichs bis Ende bis Ende	
1953	12 168 433
1954	21 441 978
1955	32 542 418
1956	45 434 523
1957	58 925 390
1958	74 656 618
1959	90 653 274
1960	106 009 093
1961	122 465 596
1962	141 803 730
1963	161 935 332
1964	183 735 966
1965	207 358 027
1966	230 723 677
1967	252 160 327
1968	272 595 531
1969 (31.3.)	279 396 668

Unter den rund 150 000 Vertriebenen, die unmittelbar nach der Vertreibung oder über Zwischenstationen in die bayerische Landeshauptstadt gekommen sind, befanden sich zahlreiche ehemals Selbständige aus Handwerk, Handel, Industrie und freien Berufen. Außerdem waren aber auch viele in München ansässige Betriebsstätten durch den Luftkrieg zerstört oder schwer beschädigt worden. Für den Lastenausgleich war es deshalb eine vordringliche Aufgabe, den ihrer beruflichen Existenz Beraubten Hilfsstellung zu leisten, damit sie wieder als selbständig Tätige Fuß fassen konnten. Der Gesetzgeber schrieb deshalb im Lastenausgleichsgesetz die Förderung der Wiedereingliederung in die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe durch **Aufbaudarlehen** vor, die nach Maßgabe der verfügbaren Mittel von den Ausgleichsämtern genehmigt werden können.

Bei den gewerblichen Darlehen muß der Geschädigte ein konkretes Vorhaben nachweisen, das es ihm ermöglicht, sich an Stelle eine durch die Schädigung verlorengegangenen Lebensgrundlage eine neue gesicherte Existenz zu schaffen, für die er die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt. Es kann sich aber auch darum handeln, eine bereits wieder geschaffene, jedoch noch gefährdete Lebensgrundlage zu sichern. In den ersten Jahren der Durchführung des Lastenausgleiches standen die Neugründungen im Vordergrund. Erst später nahmen die Anträge auf Darlehensgewährung wegen notwendiger Festigung von Betrieben einen größeren Umfang an. Die Schwierigkeiten des Geschädigten müssen ihre Ursache in dem von ihm geltend gemachten Schaden haben. Fehlt der Kausalzusammenhang, kann ein Aufbaudarlehen nicht gewährt werden. Schon allein daraus ergibt es sich, daß die Eingliederungsdarlehen an Bedeutung verlieren und immer mehr hinter die Hauptentschädigung zurücktreten. Der dadurch hervorgerufene Antragsrückgang hatte zur Folge, daß die Ausgleichsämter seit 1964 Anträge auf Gewährung von Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe nicht mehr selbst entscheiden dürfen, sondern nur mehr als Vorprüfungsstellen für die bei den Regierungsbezirken bestehenden Außenstellen des Landesausgleichsamtes tätig sind. Letzteres ist übrigens bei den größeren, im Einzelfall 10 000 DM übersteigenden Beträgen sowie bei den Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft schon von Anfang an der Fall gewesen.

Die gewerblichen Aufbaudarlehen werden mit 3 % jährlich verzinst und in 10 Jahren laufend getilgt, wobei die Tilgung erst nach drei Freijahren beginnt. Kann ein Darlehen in Hauptentschädigung umgewandelt werden, hat dies zur Folge, daß die Darlehensverbindlichkeit ganz oder teilweise wegfällt und der Darlehensnehmer etwa gestellte Sicherheiten freibekommt.

Darlehen zur Gründung oder Festigung selbständiger Existenzen in der gewerblichen Wirtschaft und freien Berufen konnten bereits aufgrund des Soforthilfegesetzes gewährt werden. In München wurde in den Jahren 1949 bis 1952 in 1 825 Fällen die Eingliederung selbständig erwerbstätiger Personen in das Wirtschaftsleben mit Soforthilfemitteln gefördert. Die insgesamt kreditierte Summe betrug 7 832 535 DM; die Darlehen waren mit 2 % zu verzinsen und in 15 Jahren zu tilgen. Nachdem am 21. Oktober 1952 die Weisung des Hauptamtes für Soforthilfe, des späteren Bundesausgleichsamtes, über die Gewährung von LAG-Eingliederungsdarlehen erlassen worden war, ging bei der Abt. Aufbaudarlehen des städt. Ausgleichsamtes eine Flut von Anträgen ein. Ende 1953 belief sich ihre Zahl auf 2 269 und bis Ende 1954 war sie auf 3 422 angestiegen. Im weiteren Verlauf wurden von Jahr zu Jahr weniger Neuansträge eingereicht, da die Kreditinstitute ihre Bereitwilligkeit zur Darlehensverwaltung einschränkten und von Sicherheiten und Bürgschaften abhängig machten. Vielen Darlehensanwärtern war es daher nicht mehr möglich, die geforderte Bereitwilligkeitserklärung beizubringen. In den Jahren 1955 und 1956 wurden nur mehr 806 bzw. 625 Aufbaudarlehen beantragt. Im Jahre 1957 war der Antragseingang vorübergehend wieder lebhafter (762), da durch das 8. ÄndG LAG der antragsberechtigte Personenkreis erweitert wurde. In noch größerem zeitlichen Abstände vom Kriege wirkten sich die durch ihn verursachten Schadensereignisse wirtschaftlich immer weniger aus, so daß die Zahl der jährlich gestellten Neuansträge auf Darlehen rasch zurückging; seit 1966 ist sie auf weniger als 100 abgesunken. In den rund 17 Jahren seit dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes wurden in München Aufbaudarlehen in Höhe von insges. 42 332 400 DM bezahlt (einschl. Härtefonds), mit denen 3 025 Geschädigten wieder zu einer selbständigen Existenz in der gewerblichen Wirtschaft oder in freien Berufen verholfen wurden. Zusammen mit den 7 832 535 DM Aufbauhilfen der Soforthilfe erhöht sich die genannte Summe auf 50 164 935 DM, die sich auf 4 850 Darlehensnehmer verteilten. Das 20. ÄndG LAG hat auch für 1969 nochmals Mittel für die Gewährung von Eingliederungsdarlehen bereitgestellt. Außerdem sieht das zur Zeit in Beratung befindliche 22. ÄndG LAG weitere Zuteilungen für die Jahre 1970 und 1971 vor. Im

übrigen aber wird in Zukunft an die Stelle der Eingliederung durch Darlehensgewährung zunehmend die Auszahlung der Hauptentschädigung treten. Bisher wurden für Münchener Vorhaben im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, der freien Berufe und der Landwirtschaft an 368 Geschädigte Hauptentschädigungen in Höhe von 2 818 500.– DM ausgezahlt.

**Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft,
die freien Berufe und die Landwirtschaft**

Berichtszeit	eingereichte Anträge	davon bearbeitet		Darlehens- betrag DM	davon bewilligt vom	
		Zahl	%		städtischen Ausgleichsamt DM	übergeordneten Ausgleichsamt DM
1949 bis 1952		A) SHG-Existenzaufbauhilfe			7 832 535	7 832 535
		B) LAG-Aufbaudarlehen				
Von Beginn des Lasten- ausgleichs bis Ende						
1953	2 269	600	29,1	2 608 200	1 107 700	1 500 500
1954	3 422	1 929	56,4	8 823 200	2 885 900	5 937 300
1955	4 228	3 682	87,1	14 978 900	4 196 100	10 782 800
1956	4 853	4 397	90,6	20 536 800	5 354 600	15 182 200
1957	5 615	5 357	95,4	25 241 100	5 843 900	19 397 200
1958	6 155	5 969	97,0	28 065 674	6 183 800	21 881 874
1959	6 597	6 367	96,5	30 451 745	6 531 224	23 920 521
1960	6 896	6 750	97,9	32 864 013	6 855 959	26 008 054
1961	7 329	7 227	98,6	34 611 982	7 053 025	27 558 957
1962	7 542	7 476	99,1	36 631 844	7 172 185	29 459 659
1963	7 703	7 616	98,9	37 757 404	7 237 086	30 520 318
1964	7 844	7 815	99,6	38 645 554	7 237 086	31 408 468
1965	7 962	7 934	99,6	39 291 754	7 237 086	32 054 668
1966	8 033	8 013	99,8	40 202 940	7 237 086	32 965 854
1967	8 081	8 069	99,9	41 014 900	7 237 086	33 777 814
1968	8 140	8 121	99,8	41 546 700	7 237 086	34 309 614
1969(31.3.)	8 158	8 141	99,8	1)41 872 100	7 237 086	34 635 014

1) einschließlich Härtefonds: 42 332 400 DM

Während Geschädigte, die früher beruflich selbständig waren, mittels Aufbaudarlehen wieder in den Wirtschaftsprozeß eingegliedert wurden, mußten für die große Masse der in abhängiger Stellung Beschäftigten Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden. Diesem Zweck dienten die **Arbeitsplatzdarlehen**, die beim Landesausgleichsamt beantragt werden mußten. Die Kredite wurden durch die „Hausbanken“ ausgezahlt, verwaltet und überwacht und die damit geschaffenen Arbeitsplätze hinsichtlich der dem Darlehenszweck entsprechenden Besetzung durch die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kontrolliert. Selbstverständlich wurden die Arbeitsplatzdarlehen nicht an die Geschädigten, sondern an Betriebe ausgezahlt, die sich verpflichteten, zusätzlich Arbeitsplätze für solche Arbeitnehmer zu schaffen, die infolge von Vertreibungs- oder Kriegssachschäden arbeitslos oder berufsfremd beschäftigt waren. Gelang es außerdem, als Darlehensnehmer einen geschädigten Be-

triebsinhaber zu finden, war ein doppelter Eingliederungserfolg erzielt. Jedoch konnte von dem Erfordernis eines Kriegssachgeschädigten oder aufgrund von Vertreibungsmaßnahmen in das Bundesgebiet gekommenen Betriebes abgesehen werden, wenn der Kreditnehmer in der Lage war, in besonders günstiger Weise für eine größere Zahl von Geschädigten Dauerarbeitsplätze zu schaffen.

Je Arbeitsplatz wurden in der Regel bis zu 3 000 DM, in Ausnahmefällen bis zu 5 000 DM gewährt. Die Darlehen waren anfänglich mit 5 %, ab Mitte 1954 nur mehr mit 4 % zu verzinsen und innerhalb von 10 Jahren zu tilgen. Im Falle größerer Investitionen konnten 1 - 2 tilgungsfreie Jahre zugestanden werden.

Über die Auswirkung der Arbeitsplatzdarlehen berichteten die Landesarbeitsämter in halbjährigen Abständen. Die letzte einschlägige Statistik wurde nach dem Stand vom 31. März 1960 veröffentlicht. Bis dahin waren im ganzen Regierungsbezirk **Oberbayern** 155 Arbeitsplatzdarlehen bewilligt worden. Der Darlehensbetrag von insgesamt 10,7 Mio. DM war für die Errichtung von 2 910 Arbeitsplätzen bestimmt. Tatsächlich besetzt waren aber am Erhebungstichtag nur halb so viele Arbeitsplätze (1 505, dar. 1 339 mit Vertriebenen), da die andere Hälfte z.B. wegen Darlehenskündigung oder Beendigung der Verpflichtung nicht mehr besetzbar war.

In vielen Fällen gelang es den Darlehensnehmern nicht mehr, geeignete Kräfte aus dem Kreis der Geschädigten zu finden. So konnten die aus der Not der Zeit vor dem Wirtschaftsaufschwung und der Vollbeschäftigung geborenen Arbeitsplatzdarlehen nach und nach eingeschränkt und schließlich überhaupt abgeschafft werden. In unserem Bericht werden wir auf sie nicht mehr zurückkommen, da es sich bei ihnen um eine nicht zum Arbeitsgebiet des städt. Ausgleichsamtes gehörige Eingliederungsmaßnahme handelt.

Über die Luftkriegsschäden an Münchens Wohnungsbestand wurden die wichtigsten Zahlen bereits mitgeteilt (siehe oben S. 186). Rund 300 000 Menschen sind durch die Zerstörungen obdachlos geworden. Als nach der Währungsreform im Jahre 1948 die Voraussetzungen für den Wiederaufbau gegeben waren, mußten nicht nur die Verluste an Wohnraum ersetzt, sondern auch neue Wohnungen geschaffen werden für den unaufhörlichen Strom von Zuwanderern, die sich in der Bayerischen Landeshauptstadt niederlassen wollten. Aus den deutschen Ostprovinzen und aus den Gebieten außerhalb der ehemaligen Reichsgrenzen waren viele Millionen Deutsche vertrieben worden, von denen im Laufe der Zeit rund 150 000 in München Zuflucht fanden. Der Bau neuer Wohnungen war zu einer sozialen Aufgabe erster Ordnung geworden. Die besondere Sorge galt jenen Geschädigten, die durch den Krieg ihre Häuser und Wohnungen verloren hatten. Auch der Lastenausgleich mußte sich an dieser großen Aufgabe beteiligen. Entsprechende Maßnahmen wurden schon in der Soforthilfezeit als besondere Form der „Gemeinschaftshilfe“ eingeleitet und im Lastenausgleichsgesetz als **Wohnraumhilfe** fortgeführt. Dabei werden den Baufinanzierungsbehörden der Länder unter interner Mitwirkung der örtlichen Ausgleichsbehörden Wohnungsbaumittel aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellt, mit der Auflage, sie ausschließlich für LAG-Berechtigte zu verwenden. Nach außen hin erscheinen diese Gelder nicht als Ausgleichs-, sondern als Landesdarlehen. Der zweite Weg, die Geschädigten wohnungsmäßig einzugliedern, besteht darin, ihnen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital ein **Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau** zu genehmigen, das dem Wiederaufbau (Ersatzbau) zerstörten, beschädigten oder verlorenen Grundbesitzes oder der Beschaffung von Wohnraum, insbesondere am Ort des gesicherten Arbeitsplatzes, dient. Als dritte Möglichkeit sieht das Gesetz die Genehmigung eines Aufbaudarlehens zum Erwerb eines Baugrundstückes für ein Familienheim vor, wenn das Bauvorhaben alsbald durchgeführt wird.

Die Wohnungsbaudarlehen führen in jedem Fall zur Eigentumsbildung, sei es beim Darlehensempfänger, wenn er selbst baut, oder bei einem andern Geschädigten, wenn der Darlehensempfänger das Geld an einen geschädigten Bauherrn weiterleitet. Die Darlehen sind zinslos und werden innerhalb von 25 Jahren in gleichen Raten zu 4 % getilgt. Der Geschädigte, der möglichst wenig belastet werden soll, erhält somit das Darlehen zu wesentlich günstigeren Bedingungen als bei sonstigen vergleichbaren Finanzierungen.

Über die in München gewährten Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau unterrichtet die folgende Übersicht. Bis 31. März 1969 wurden beim städt. Ausgleichsamt insges. 46 922 Darlehensanträge eingereicht, die bis auf einen kleinen Rest alle bearbeitet waren. Die bewilligten Darlehen beliefen sich auf 132 438 000 DM. Weitere 5 577 000 DM wurden für die gleichen Zwecke aus dem Härtefonds u. dgl. zur Verfügung gestellt, so daß die gesamte Darlehenssumme 138 015 000 DM betrug. Damit konnten 38 497 Mietwohnungen, Eigenheime und Eigentumswohnungen gefördert werden (jede Wohneinheit im Durchschnitt 3 600 DM). Selbstverständlich geht der Nutzen, der für die Kriegssachgeschädigten und Vertriebenen auf diese Weise geschaffen wurde, weit über den Darlehensbetrag hinaus, weil durch LAG-Darlehen vielfach erst die Inanspruchnahme anderer Finanzierungsquellen er-

Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau

(ohne Härtefonds)

Berichtszeit	eingereichte Anträge	davon bearbeitet		Darlehenssumme DM
		Zahl	%	
Vom Beginn des Lastenausgleichs bis Ende				
1953	2 979	1 829	61,4	6 310 900
1954	7 972	6 564	82,3	20 038 000
1955	12 779	10 806	84,6	34 734 750
1956	16 610	15 995	96,3	51 163 300
1957	20 056	18 291	91,2	61 330 200
1958	23 027	21 649	94,0	71 275 500
1959	26 106	24 850	95,2	80 292 900
1960	29 581	28 315	95,7	89 989 100
1961	32 658	31 177	95,5	96 899 700
1962	35 290	34 502	97,8	104 442 800
1963	37 626	37 219	98,9	110 892 800
1964	39 900	39 110	98,0	118 003 800
1965	42 291	41 347	97,8	124 129 800
1966	44 120	43 456	98,5	126 894 200
1967	45 468	45 087	99,2	129 305 800
1968	46 674	46 401	99,4	130 867 600
1969 (31.3.)	46 922	46 579	99,3	1) 132 438 000

1) Außerdem 5 577 000 DM aus dem Härtefonds, aufgrund des Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetzes usw.

möglichst wird. Angesichts der drückenden Wohnungsnot mußten die Mittel zu ihrer Linderung frühzeitig bereitgestellt werden. Erfreulicherweise wurden von den erwähnten 132 Mio. DM (ohne Härtefonds) nahezu drei Viertel schon bis einschließlich 1961 ausbezahlt. Den Höhepunkt erreichte die wohnungsmäßige Eingliederung der Geschädigten im Jahre 1956, in dem für 16,4 Mio. DM Wohnungsbaudarlehen ausgeschüttet wurden. Nach 1956 sanken die jährlich bewilligten Darlehenssummen merklich ab (bis 1959 auf nur 9,0 Mio. DM), da der Neubau von Sozialwohnungen mit niedrigen Mieten durch das Zweite Wohnungsbaugesetz empfindlich eingeschränkt wurde. Außerdem wurden eigentumsbildende Wohnungsbaumaßnahmen vielfach nicht mehr durch das langwierige Verfahren der Darlehensgewährung mit gleichzeitiger Umwandlung in die Hauptentschädigung gefördert, sondern die Hauptentschädigung zu diesem Zwecke bevorzugt bar erfüllt. Ein leichter Anstieg der Antragseingänge und der bewilligten Darlehen ist in Zusammenhang mit den Baumaßnahmen in Fürstenried und am Hasenberg erstmals wieder 1960 eingetreten (9,7 Mio. DM). Auch für die Wohnanlagen in Johanneskirchen, Engelschalking, Neuaubing, Neu-Forstenried, am Lerchenauer See und am Hasenberg-Süd wurden in größerem Umfang LAG-Darlehen bewilligt. Bezüglich der zukünftigen Entwicklung der Wohnungsbaudarlehen gilt dasselbe, was bereits in Zusammenhang mit den Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft gesagt wurde: daß Mittel zur Darlehensgewährung vorerst bis einschl. 1971 in Aussicht stehen. Unabhängig davon können Personen, die in den letzten fünf Kalenderjahren vor der Antragsstellung unter gewissen Voraussetzungen antragsberechtigt wurden, auf jeden Fall auch künftig Aufbaudarlehen sowie Beihilfen zur Beschaffung von Wohnraum und zum Existenzaufbau aus dem Härtefonds erhalten. Im Rahmen der **Wohnraumhilfe** wurden bis 31. März 1969 beim städt. Ausgleichsamt 16 889 Anträge auf Ausstellung eines Bescheides über die Anerkennung von Geschädigten als bevorzugte Anwärter auf Wohnraum eingereicht, von denen nur 102 noch unerledigt waren.

In der letzten Phase der Soforthilfe, noch ehe das Lastenausgleichsgesetz in Kraft getreten war, wurde durch Gesetz vom 27. März 1952 die **Umstellung der Reichsmark-Sparguthaben Vertriebenen** geregelt. Durch einen sogen. Währungsausgleich sollten die RM-Spareinlagen von Vertriebenen in Form von Entschädigungen in DM Beträge übergeleitet werden, und zwar in gleicher Weise wie bei der Währungsumstellung die Guthaben bei Banken im Bundesgebiet und in Berlin-West. Für die Umstellung wurde zunächst ein einheitlicher Satz von 6,5 % des verlorenen Reichsmarkbetrages festgelegt. Als später durch das Altsparger Gesetz für Spareinlagen im Bundesgebiet und Berlin-West, die schon am 1. Januar 1940 bestanden hatten, weitere 13,5 % Aufwertung gewährt wurden, erhöhten sich die Leistungen im Währungsausgleich in demselben Umfang. Dabei wurden ohne besonderen Beweis 20 % der Spareinlagen eines Vertriebenen als Altanlage anerkannt, so daß der Entschädigungssatz mindestens 9,2 % des Reichsmarkguthabens betrug. Im Jahre 1954 wurden die Ansprüche der Geschädigten in vollem Umfang freigegeben; nunmehr konnte über die Entschädigungszahlungen – zuzüglich 4 % Zinsen ab 1952 – sofort nach Erteilung der Ausgleichsgutschriften verfügt werden. In München sind bis zum 31. März 1969 23 032 Anträge auf Währungsausgleich eingegangen, von denen im gleichen Zeitpunkt 22 962 bearbeitet waren. Die Aufwertungsgutschriften beliefen sich auf 7 293 012 DM (siehe Tabelle auf S. 205).

Das **Altsparger Gesetz** vom 14. Juli 1953 bezweckte die bereits im Währungsgesetz angekündigte Beseitigung besonderer Härten der Geldreform. Die betreffenden Maßnahmen wurden aus dem Ausgleichsfonds finanziert, auf dessen Einnahmeseite ja auch die Erträge aus den sogen. Währungsgewinnabgaben stehen. Die Gewährung der Altsparerentschädigung, die den Umstellungssatz der Geldreform auf 20 % „auffüllt“, setzt voraus, daß die Sparanlage bereits am 1. Januar 1940 bestanden hat. Ab 1. April 1959 wurde die Altsparerentschädigung auch aus Schuldverschreibungen des Reiches, der Länder, der Gemeinden, Gemeindeverbände usw.

gewährt. Bis zum Ablauf der Berichtszeit sind in München 93 507 Anträge auf Altsparerentschädigung eingegangen, davon 13 828 von natürlichen Personen und 79 679 von Körperschaften. Die Aufwertungsgutschriften betrugen 20 692 426 DM (einschl. 4 % Zinsen ab 1953). Die Sachgebiete des Währungsausgleiches und der Altsparerentschädigung sind im wesentlichen abgeschlossen. Dem Arbeitsfortschritt entsprechend wurde die zuständige Abteilung des städt. Ausgleichsamtes laufend verkleinert und am 1. Oktober 1968 aufgelöst. Die noch nicht erledigten „Bodensatzfälle“ werden von der Geschäftsstelle des Amtes abgewickelt.

**Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener,
Altsparerentschädigung**

Berichtszeit	Währungsausgleich			Altsparerentschädigung		
	eingereichte Anträge	bearbeitete Anträge	Entschädigung in DM	eingereichte Anträge	bearbeitete Anträge	Entschädigung in DM
Von Beginn des Lastenausgleichs bis Ende						
1953		1 054	512 843	-	-	-
1954	13 058	3 019	1 369 113	-	-	-
1955	13 553	4 161	1 892 487	2 927	187	68 138
1956	14 662	5 437	2 302 626	7 109	819	361 700
1957	16 091	6 995	2 920 516	21 278	1 511	645 299
1958	17 124	8 188	3 370 991	41 830	5 097	1 996 575
1959	19 663	11 171	4 032 264	57 664	21 422	4 511 147
1960	20 433	12 861	4 790 347	67 800	38 472	7 189 291
1961	20 994	15 336	5 339 039	74 360	56 058	10 087 454
1962	21 450	16 952	5 723 222	82 318	71 999	13 469 119
1963	21 891	18 551	6 031 028	87 776	81 244	16 099 242
1964	22 236	20 464	6 359 103	90 255	87 359	18 288 676
1965	22 537	21 705	6 755 314	91 805	89 637	19 331 337
1966	22 708	22 659	7 087 804	92 901	91 024	20 107 549
1967	22 870	22 839	7 224 945	93 382	92 863	20 644 358
1968	22 998	22 936	7 273 691	93 495	93 310	20 690 059
1969 (31.3.)	23 032	22 962	7 293 012	93 507	93 325	20 692 426

Soforthilfe und Lastenausgleich sind nur bestimmten Gruppen von Geschädigten – Vertriebenen, Kriegssachgeschädigten, Währungsgeschädigten und Altsparen – zugute gekommen. Im Lastenausgleichsgesetz ist darüberhinaus vorgesehen, daß zur Vermeidung von Härten auch bei einigen anderen, jedoch verwandten Schadensfällen Beihilfen zur Eingliederung auf sozialer Grundlage gezahlt werden dürfen. Diese gehen zu Lasten eines überwiegend aus Bundesmitteln gespeisten **Härtefonds**. Unter den sogen. Härtefondsberechtigten stehen die Sowjetzonenflüchtlinge zahlenmäßig und hinsichtlich der Bedeutung der aufgetretenen Probleme an erster Stelle. In München wurden insgesamt 16,9 Mio. DM aus dem Härtefonds ausbezahlt. An der Spitze stehen summenmäßig 5,2 Mio. DM für Ausbildungshilfen, mit denen Zonenflüchtlinge und andere Härtefondsberechtigte sowie deren Kinder gefördert wurden (s.folg. Übers.).

Beihilfen zum Lebensunterhalt einschl. besondere laufende Beihilfen	2 656 223 DM oder 15,7 %
Beihilfen zur Hausratbeschaffung	4 689 449 DM oder 27,8 %
gewerbliche Aufbaudarlehen	460 300 DM oder 2,7 %
Wohnungsbau Darlehen	3 896 800 DM oder 23,1 %
Ausbildungsbeihilfen	5 170 265 DM oder 30,6 %
zusammen	16 873 037 DM oder 100 %

Über die im Lastenausgleichsgesetz vorgesehenen Leistungen hinaus hat der Gesetzgeber aus den mannigfachen Kriegs- und Kriegsfolgeschäden noch einige weitere herausgegriffen und ihre Regulierung den Ausgleichsbehörden übertragen. Diese Aufgaben werden nicht aus Ausgleichs-, sondern aus allgemeinen Haushaltsmitteln des Bundes finanziert. Im einzelnen handelt es sich dabei z.B. um Leistungen im Rahmen des **Kriegsgefangenen- Entschädigungsgesetzes** vom 30. Januar 1954 und des **Häftlingshilfegesetzes** vom 6. August 1955. Letzteres fördert die Eingliederung von Deutschen, die in der Sowjetzone oder in den Vertreibungsgebieten aus politischen Gründen inhaftiert waren und nach ihrer Entlassung im Bundesgebiet aufgenommen wurden. Ähnlich wie die ehemaligen Kriegsgefangenen erhalten sie Darlehen zum Existenzaufbau und zur Beschaffung von Wohnraum sowie Hausratbeihilfen.

Das **Allgemeine Kriegsfolgengesetz** vom 5. November 1957 enthält eine mit den Lastenausgleichsvorschriften abgestimmte Härteregelung für Personen, die Reparations oder Restitutionschäden oder auch bestimmte Verluste aus Ansprüchen gegen das Reich oder das Land Preußen erlitten haben, die durch das genannte Gesetz weder erfüllt noch abgelöst werden. In solchen Fällen werden von den Ausgleichsämtern Beihilfen zum Lebensunterhalt, zur Berufsausbildung und Hausratbeschaffung und Darlehen zum Existenzaufbau gewährt. In den **Überbrückungsrichtlinien** der Bundesregierung vom 4. Juni 1960 sind als Vorgriff auf das am 22. Januar 1969 vom Bundestag verabschiedete Reparationsschadengesetz Leistungen an Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsgeschädigte in Form von Darlehen vorgesehen. Die Ausgleichsverwaltung ist auch in den Vollzug des **Flüchtlingshilfegesetzes** vom 15. Juli 1965 eingeschaltet. Aufgrund dieses Gesetzes erhalten Deutsche, die ihren Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone aufgegeben haben und in die Bundesrepublik zugezogen sind, Einrichtungshilfen, laufende Beihilfen und Eingliederungsdarlehen. Schließlich erhalten nach § 10 des 14. ÄndG LAG „**Vertriebene im Ausland**“, d.h. Vertriebene mit feststellungsfähigen Vermögensschäden, die am 31. Dezember 1952 – dem „Anwesenheitstichtag“ – ihren Wohnsitz in einem Staat des westlichen Auslandes hatten, Unterhalts- und Hausratbeihilfen. Aufgrund dieser verschiedenen „Nebengesetze“ wurden vom städt. Ausgleichsamt bis 31. März 1969 folgende Beträge ausgeschüttet:

Leistungen nach Abschnitt II des Kriegsgefangenen- Entschädigungsgesetzes und nach dem Häftlings- hilfegesetz	1 968 920 DM
Leistungen nach dem II. Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes	44 988 DM
Darlehen nach den Überbrückungsrichtlinien	1 618 866 DM
Leistungen nach dem Flüchtlingshilfegesetz	418 694 DM
Beihilfen an Vertriebene im Ausland	44 755 DM
zusammen	4 096 223 DM

Mit diesem kurzem Hinweis auf die Aufgaben, die von den Ausgleichsämtern miterledigt werden, ist die genauere Betrachtung der verschiedenen Leistungsarten der Soforthilfe und des Lastenausgleiches abgeschlossen. Die bei den einzelnen Abschnitten angegebenen Zahlen über die ausgeschütteten Beträge liegen zwischen rund

45 000 DM bei den Beihilfen an Vertriebene im Ausland und ebenso
bei den Leistungen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz und
338 000 000 DM bei den erfüllten Ansprüchen auf Hauptentschädigung.

In nachstehender Aufstellung ist der in zwanzig Jahren vom Münchener Ausgleichsamt ausgezahlte bzw. bewilligte Betrag in Höhe von 1 063 Mio. DM nach Leistungsarten aufgeschlüsselt und in jedem Falle der **prozentuale Anteil an der Gesamtsumme** angegeben. Auf Seite 208 ist derselbe Sachverhalt durch Aufteilung einer Kreisscheibe in Sektoren grafisch dargestellt.

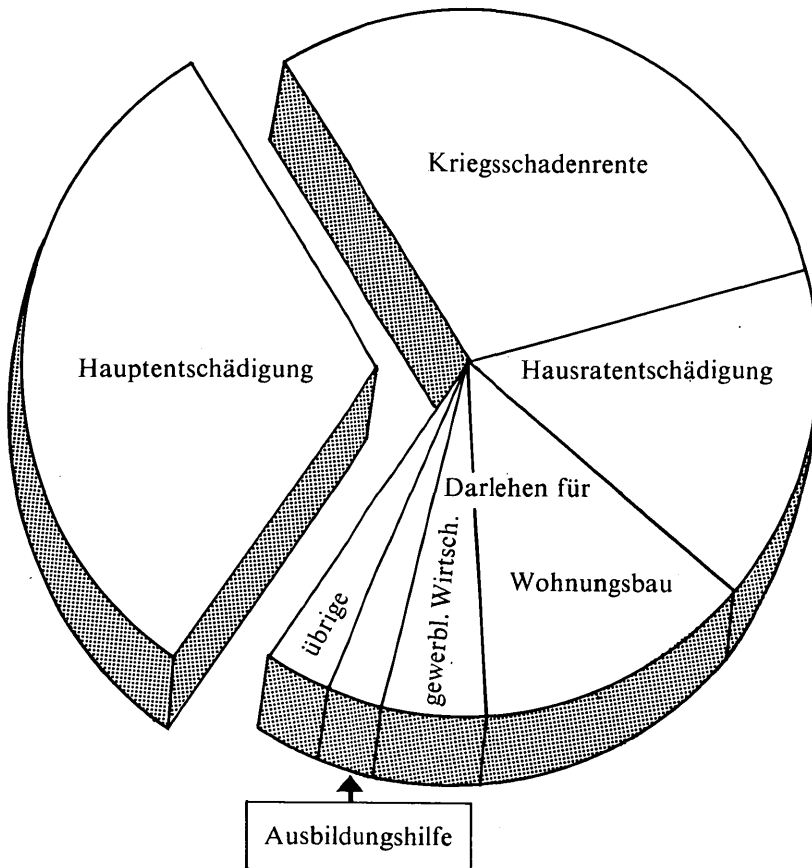
Hauptentschädigung (Erfüllung)	338 351 100 DM oder 31,0 %
Kriegsschadenrente	310 823 401 DM oder 29,2 %
Hausratentschädigung	159 782 063 DM oder 15,0 %
Wohnungsbaudarlehen	132 438 000 DM oder 12,5 %
Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft usw.	49 704 635 DM oder 4,7 %
Ausbildungshilfe	22 663 650 DM oder 2,1 %
Altsparerentschädigung	20 692 426 DM oder 1,9 %
Härtefonds	16 873 037 DM oder 1,6 %
Währungsausgleich	7 293 012 DM oder 0,7 %
Sonstige Leistungen	4 096 223 DM oder 0,4 %

zusammen

1 062 717 547 DM oder 100 %

An der Spitze aller Leistungsarten steht die Hauptentschädigung, die mit 338,4 Mio. DM erfülltem Betrag nahezu ein Drittel der für Eingliederungshilfen und Entschädigungen verausgabten Geldsumme beansprucht hat. Entspricht diese erstrangige Stellung durchaus den Erwartungen, hätte man bei Beginn der Ausgleichsgesetzgebung wohl kaum damit gerechnet, daß ein fast ebenso großer Betrag (310,8 Mio. DM) für Kriegsschadenrenten einschließlich SHG-Unterhaltshilfen verwendet werden würde. Natürlich steht diese Placierung an zweiter Stelle mit der meist jahrelangen Laufzeit einmal bewilligter Renten und mit den wiederholt heraufgesetzten Monatssätzen in Zusammenhang. Ein einziger Geschädigter, der als Alleinstehender von 1949 bis heute Unterhaltshilfe-Empfänger gewesen ist, hat bereits mehr als 30 000 DM bezogen. An dritter Stelle folgen mit 159,8 Mio. DM die Hausrathilfe und -entschädigung, deren kleingestückelte Raten einem die Berechtigten aller übrigen Leistungsarten übertreffenden Personenkreis zugute gekommen sind. Deshalb ist in diesem Zusammenhang vielfach vom „Lastenausgleich des kleinen Mannes“ die Rede gewesen. Die vierte Platzziffer haben die Wohnungsbaudarlehen inne (132,4 Mio. DM), auf die von den Gesamtbewilligungen des städt. Ausgleichsamtes ungefähr jede achte D-Mark entfallen ist. Von den übrigen sechs Positionen, die erst in weitem Abstand auf die Spitzengruppe unserer Aufstellung folgen, schlagen die Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft, freien Berufe und Landwirtschaft mit 49,7 Mio. DM am meisten zu Buch.

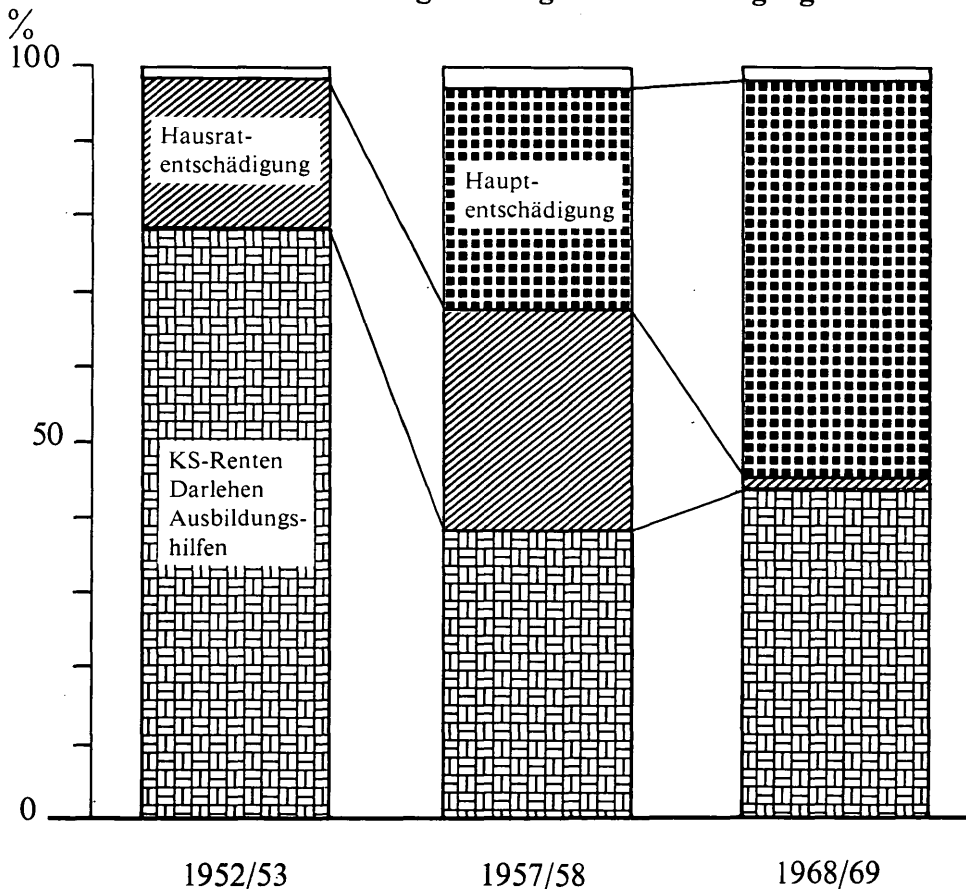
Die Ausgleichsleistungen in München nach Leistungsarten (seit 1949)



In den Zahlenübersichten zu den einzelnen Abschnitten unseres Aufsatzes sind die D-Mark-Beträge in „kumulierter“ Form angegeben. D.h., für jede Leistungsart wurde die seit Beginn erfolgte Gesamtauszahlung von einem Jahresende zum nächsten fortgeschrieben. Dieser Art der Darstellung entspricht auch die „Leistungskurve“ auf dem Titelblatt. Im Gegensatz dazu sind aus nachstehender Tabelle die **je Kalenderjahr ausgezahlten bzw. bewilligten Beträge** ersichtlich (ohne Soforthilfe-Leistungen). Wie aus der ersten Zahlenspalte zu entnehmen ist, sind die jährlich geleisteten Zahlungen nach einer kurzen Anlaufzeit rasch in die Höhe geklettert und haben im Jahre 1958 mit 85,7 Mio. DM den höchsten Stand erreicht. Im Jahre 1959 wurde noch einmal ein angenähert gleich großer Betrag ausgeschüttet (82,6 Mio. DM). Hierauf ermäßigten sich die Jahressummen, um sich ab 1966 auf einem durchschnittlichen Niveau von rund 50 Mio. DM einzuspielen. Interessanter als die ungegliederten Zahlen sind die jährlichen Aufwendungen für die verschiedenen Leistungsarten. Bis 1956/57 standen Maßnahmen der Eingliederung und Alterssicherung eindeutig im Vordergrund. Leistungsschwerpunkte waren Kriegsschadenrenten, Aufbaudarlehen, Ausbildungshilfen und Hausrathilfen, auf die 1956 zusammen noch 89 % aller Ausgleichszahlungen entfielen. Die Zuerkennung der Hauptentschädigung lief langsam an, und erst durch das

8. ÄndG LAG wurde auch die Erfüllung der Ansprüche ermöglicht. Damit wurde auf dem Gebiet des Lastenausgleiches die Eingliederungs- in die Entschädigungsphase übergeleitet. In immer größerem Umfang wurden nunmehr Hauptentschädigungen zuerkannt und erfüllt. In manchen Jahren entfielen von den Auszahlungen und Bewilligungen bis zu 50 % und darüber auf die Hauptentschädigung. Besonders das Jahr 1962 ragt mit 36,2 Mio. DM zuerkannter Grundbetragssumme über alle seine Nachbarn hinaus. An die Stelle der Hausrathilfe war die stärker quotale gestaltete Hausratentschädigung getreten. Gegenüber den Entschädigungsleistungen traten die sozialen Eingliederungsmaßnahmen mehr zurück, so daß sie in den Jahren 1958 bis 1961 nur mehr mit rund einem Drittel an den gesamten Ausgleichsleistungen teil hatten. Infolge der langfristig wirksamen und mehrfach heraufgesetzten Kriegsschadenrenten sind sie in den letzten Jahren allerdings wieder bis auf 50 % der gesamten Auszahlungs- bzw. Bewilligungssummen angestiegen (siehe auch die folgende Graphik).

Von der Eingliederung zur Entschädigung



Nach Auszahlung bzw. Bewilligung von mehr als einer Milliarde D-Mark durch das städt. Ausgleichsamt hat der Lastenausgleich zweifellos seinen **Höhepunkt überschritten**. Die Hausratentschädigung ist bis auf weniger als 1 % der Anträge abgewickelt und Eingliederungsdarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und den Wohnungsbau werden nur noch beschränkt

Die jährlich ausgezahlten bzw. bewilligten LAG-Leistungen nach Arten
(ohne Soforthilfe) – 1 000 DM –

Jahr	ausgezahlte bzw. bewilligte Mittel	Von den Auszahlungen bzw. Bewilligungen entfallen auf									
		Kriegsschaden- renten	Darlehen		Ausbildungs- hilfe	Summe der Spalten 2 - 5	%	Hausrathilfe bzw. -entschädigung	%	Haupt- entschädigung	%
			gewerbl. Wirtschaft	Wohnungs- bau							
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1952/53	32 707	12 168	2 608	6 311	4 477	25 565	78,2	6 529	20,0	-	-
1954	47 976	9 274	6 215	13 727	3 205	32 421	67,6	13 985	29,1	-	-
1955	54 176	11 100	6 156	14 697	3 039	34 992	64,6	17 195	31,7	-	-
1956	61 162	12 892	5 558	16 429	1 603	36 482	59,6	17 891	29,3	4 834	7,9
1957	66 557	13 491	4 704	10 167	729	29 091	43,7	18 458	27,7	17 008	25,6
1958	85 732	15 731	2 825	9 945	523	29 024	33,9	26 383	30,8	27 244	31,8
1959	82 635	15 997	2 386	9 017	497	27 897	33,8	23 154	28,0	26 738	32,4
1960	71 519	15 356	2 412	9 696	328	27 792	28,9	11 910	16,7	26 946	37,7
1961	69 400	16 457	1 748	6 911	273	25 389	33,8	5 129	7,4	33 960	48,9
1962	75 036	19 338	2 020	7 543	335	29 236	39,0	3 796	5,1	36 177	48,2
1963	63 027	20 132	1 126	6 450	340	28 048	44,5	2 620	4,2	27 909	44,3
1964	66 904	21 801	888	7 111	264	30 064	44,9	2 500	3,7	30 677	45,9
1965	62 325	23 622	646	6 126	246	30 640	49,2	2 266	3,6	27 118	43,5
1966	53 184	23 366	911	2 764	285	27 326	51,4	1 680	3,2	20 686	38,9
1967	48 386	21 437	812	2 412	300	24 961	51,6	769	1,6	20 672	42,7
1968	51 890	20 435	532	1 562	264	22 793	43,9	390	0,8	27 726	53,4
1969 (bis 31.3.)	19 965	6 801	325	1 570	74	8 770	43,9	134	0,7	10 656	53,4
zus.	1 012 580	279 397	41 872	132 438	16 780	470 486	46,5	154 787	15,3	338 351	33,4

gewährt. Die Zahl der jugendlichen Empfänger von Ausbildungshilfe, deren Eltern kriegssachgeschädigt oder vertrieben sind, ist in München schon seit einigen Jahren auf unter hundert abgesunken. Trotzdem zeichnet sich beim Lastenausgleich keineswegs ein Ende der Arbeiten ab, so daß die Ausgleichsämter etwa in vier bis fünf Jahren ihre Schalter schließen könnten. Noch sind in der Landeshauptstadt rund 33 000 Anträge aller Art ganz oder teilweise unerledigt. Sie erfordern, da es sich hierbei überwiegend um „Bodensatzfälle“ handelt, einen größeren Zeit- und Arbeitsaufwand als die meisten der schon abgeschlossenen Verfahren. Infolge des näherrückenden Schlußtermins für die Antragstellung zum Lastenausgleich (31. Dez. 1970) muß außerdem noch mit Nachzügler-Anträgen gerechnet werden. In 25 000 Fällen zuerkannter Hauptentschädigung steht die Erfüllung durch Barauszahlung, Darlehensumwandlung oder Rentenverrechnung noch aus. Rund 22 000 Fälle müssen im Hinblick auf die Möglichkeit eines Mehrgrundbetrages der Hauptentschädigung (19. ÄndG LAG) noch überarbeitet werden. Diese Aktion wird dadurch beträchtlich erschwert, daß bei längerem Zurückliegen der Schadensfeststellung mit Rücksicht auf die zwischenzeitliche Rechtsentwicklung auch die Feststellungsbescheide zu überprüfen sind. Der Vollzug des 20. ÄndG LAG, das sich vor allem im Bereich der Kriegsschadenrente auswirkt, wird den Arbeitsfortschritt ebenfalls noch einige Zeit beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang muß auch auf die alljährliche Überprüfung der Kriegsschadenrenten auf Grund der jeweiligen Renten Anpassungsgesetze hingewiesen werden. Kriegsschadenrenten werden übrigens nach neueren Schätzungen noch über das Jahr 2 000 hinaus zu zahlen sein. Mit 2 % zu tilgende LAG-Darlehen haben eine Laufzeit von 50 Jahren und werden, wenn sie z.B. im Jahre 1965 vergeben wurden, sogar erst anno 2015 abgewickelt sein. Durch das 21. ÄndG LAG, das wenigstens eine teilweise Gleichstellung der Zonenflüchtlinge mit den Heimatvertriebenen bringt, wird die Ausgleichsverwaltung mit neuen und schwierigen Problemen konfrontiert. Der Vollzug des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes, das Vermögensschäden in der sowjetischen Besatzungszone und im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin betrifft, wird dadurch auf jeden Fall an Dringlichkeit zunehmen. Das nach langjährigen Beratungen endlich verabschiedete Reparationsschadengesetz, das u.a. Schäden von Deutschen im Ausland erfaßt und Leistungen für Demontageschäden im Bundesgebiet vorsieht, beinhaltet auch zahlreiche, z.T. wesentliche Veränderungen des Lastenausgleichsgesetzes, Feststellungsgesetzes und Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes; der Arbeitsfortschritt bei den Ausgleichsämtern wird dadurch zusätzlich gehemmt. Dagegen liegt das Gesetz über einen Währungsausgleich für RM-Sparguthaben von Deutschen aus der SBZ immer noch bei den zuständigen Ausschüssen des Bundestages. Nach neueren Pressemeldungen steht ein sogen. Hauptentschädigungs-Neuordnungsgesetz im Gespräch, das u.U. wiederum eine Überprüfung aller schon ergangenen Zuerkennungsbescheide notwendig machen würde.

Wie man sieht, sind die gesetzgeberischen und praktischen Maßnahmen zum Lastenausgleich immer noch nicht abgeschlossen. Die Durchführung des sich ständig ändernden Gesetzes- und Vorschriftenwerkes, das längst einen schwer überblickbaren Umfang angenommen hat, stellt wohl eine der schwierigsten Materien dar, die je von einem Zweig der Verwaltung bewältigt werden mußten.

Dr. Schm.